

# **Benutzungsordnung für den Dorfplatz der Gemeinde St. Leon-Rot**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot ist beauftragt, den Dorfplatz zwischen Rathaus, Harres und Fahrradüberdachung an Vereine, Firmen und Organisationen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen aus verschiedenen Anlässen zu überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfplatzes besteht nicht. Korrespondierende Veranstaltungen im Harres haben Vorrang.
- 1.2 Der Dorfplatz ist schonend und pfleglich zu behandeln. Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen werden durch diese Benutzungsordnung geregelt und sind für alle Benutzer gleichermaßen verbindlich.
- 1.3 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Bei der Benutzung des Dorfplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 1.4 Der Dorfplatz darf nur während der genehmigten Zeit und nur für den genehmigten Zweck sowie im vereinbarten Umfang benutzt werden. Die Untervermietung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Harres Veranstaltungs-GmbH gestattet. Nach Ende der Veranstaltung/Benutzung ist der Dorfplatz sowie sein Umfeld (z.B. bei Verschmutzung durch ausgegebene Prospekte o.ä.) gereinigt zurückzugeben. Der genaue Übergabe-/Rückgabetermin ist bei der Vertragsabschluss festzulegen.
- 1.5 Bei der genehmigten Untervermietung (z.B. bei Märkten, Ausstellungen etc.) haftet der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- 1.6 Die Aufstellung von Zelten ist gestattet. Zur Befestigung können Dübel gesetzt werden. Das Bodenloch darf dabei maximal 120 mm im Durchmesser betragen und ist in der Asphaltdecke durchzubohren, damit ein Aufreißen durch stehendes Wasser ausgeschlossen ist. Die Asphaltdecke ist 8 bis 10 cm stark.
- 1.7 Die Aufstellung von Zelten im Schotterrasen erfordert die Befestigung mit Heringen. Diese sind vollumfänglich abzubauen, das Loch ist fest zu schließen und einzustampfen.

## **2. Benutzungsbedingungen**

- 2.1 Den anfallenden Abfall hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Reinigungsgeräte und -mittel sind vom Benutzer zu stellen. Der Benutzer hat eine Kautions zu hinterlegen; die Höhe ist in der Entgeltordnung festgelegt. Die Kautions verfällt, wenn der benutzte Bereich oder dessen Umfeld nicht oder nur ungenügend gereinigt zurückgelassen wird. Dies gilt analog für Beschädigungen und für die Kosten nach Nr. 2.2. Übersteigen die Aufwendungen wegen nicht ordnungsgemäßer Reinigung, Reparatur von Beschädigungen etc. die Kautions werden dem Nutzer die übersteigenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 2.2 Die Kautions wird erstattet, wenn der überlassene Bereich bzw. das Umfeld ordnungsgemäß abgenommen und alle Forderungen der Gemeinde bzw. der Harres Veranstaltungs-GmbH beglichen wurden.
- 2.3 Eventuell benötigte Strom- oder Wasseranschlüsse sind bei der Gemeinde zu beantragen und mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu bestellen. Dabei hat der Benutzer die Überlassung durch die Harres Veranstaltungs-GmbH nachzuweisen. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Strom- und Wasserstand abgelesen und der Zählerstand dem Beauftragten der Gemeinde am darauffolgenden Werktag unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird. Die Gemeinde erstellt danach eine gesonderte Verbrauchsabrechnung.
- 2.4 Der Nutzer hat für die Toilettenanlagen selbst zu sorgen. Er muß den genauen Standort der Toilettenanlage(n) und deren Zahl vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Gemeinde abstimmen. Die Benutzung der Toilettenanlagen im Harres bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 2.5 Bei der Zubereitung von Speisen (Friteusen, Grill) ist darauf zu achten, dass der Boden des Verkaufstandes mit entsprechend schützendem Material abgedeckt ist, damit eine Verschmutzung des Dorfplatzes ausgeschlossen ist.

## **3. Haftung des Benutzers**

- 3.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Dorfplatz und dessen Einrichtungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- 3.2 Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 3.3 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.  
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.  
Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- 3.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- 3.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 3.6 Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- 3.7 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 3.8 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

#### **4. Benutzungsentgelt**

- 4.1 Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, das sich nach dem wirtschaftlich verfolgten Zweck bestimmt. Zusätzliche Leistungen, wie Installation der Wasserversorgung, Strombedarf oder Reinigung etc. werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 4.2 Die Entgeltregelung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

St. Leon-Rot, den 10. Januar 2000

Der Bürgermeister:  
gez. Eger

# Überlassungsvertrag

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot, vertreten durch die Harres Veranstaltungs-GmbH, überlässt den Dorfplatz bzw. eine Teilfläche mit \_\_\_\_\_ qm für die Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
an: \_\_\_\_\_

für: \_\_\_\_\_

2. Zur Benutzung / Mitbenutzung während der Harres Öffnungszeiten wird die WC-Anlage im Harres mit überlassen / nicht überlassen.

3. Als Entgelt werden vereinbart:

Platzmiete \_\_\_\_\_ €

Benutzungsentgelt WC-Anlage incl. Reinigung u. Verbrauch \_\_\_\_\_ €

**Insgesamt** \_\_\_\_\_ €

Dieser Betrag ist vor der Benutzung auf ein Konto der Harres Veranstaltungs-GmbH zu überweisen.

4. Mit Vertragsunterschrift ist nach Nr. 2.1 der Benutzungsordnung folgende Kautions zu hinterlegen:

für die Benutzung des gesamten Dorfplatzes 250 €

für die Benutzung des asphaltierten oder eines sonstigen Teilbereiches 125 €

5. Bei der Gemeinde St. Leon-Rot wird/werden folgende/r Anschluss/Anschlüsse beantragt, der/die nach Verbrauch abgerechnet wird/werden:

<> **Strom** <> 220 V und/oder <> 380 V

<> **Wasser**

Die Übergabe erfolgt am \_\_\_\_\_ durch Hausmeister Kerle (Tel. 538-112).

6. Der Inhalt der Benutzungsordnung wird anerkannt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

St. Leon-Rot, den \_\_\_\_\_

Harres Veranstaltungs-GmbH

Benutzer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verteiler (je 1 Exemplar):

1. Harres Veranstaltungs-GmbH

2. Benutzer

3. Gemeinde St. Leon-Rot -Amt 20- zur Kenntnis